

SATZUNG FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Neustadt in Holstein vom 27.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Seniorenbeirat hat die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Neustadt in Holstein“. Er ist nicht rechtsfähig und kein Organ der Stadt Neustadt in Holstein. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinen Aufgaben.

Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.

Der Seniorenbeirat besteht aus maximal dreizehn und minimal drei Mitgliedern.

Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch nicht gebunden.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt in Holstein.

Die Stadt Neustadt in Holstein - Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten - unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung interner Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2 Aufgaben, Teilnahme und Antragsrechte

Der Seniorenbeirat setzt sich für die Belange von Seniorinnen und Senioren ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe, regt Initiativen zur Selbsthilfe an und sucht den regelmäßigen Austausch mit Senioren. Außerdem pflegt er den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Seniorenvertretung und sonstigen Vereinen und Verbänden.

Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen für die Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung termingerecht übersandt.

Der Seniorenbeirat berät die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dazu kann er Stellungnahmen zu einzelnen Planungen abgeben (z.B. Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit, Infrastrukturplanung, Kultur, Sozialplanung).

Die oder der Vorsitzende des Beirates bzw. deren oder dessen Vertretung kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen.

Der Seniorenbeirat kann in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Wahltag.

Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Neustadt in Holstein gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Wahltag.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Vorstandsmitglieder von Parteien oder Wählergruppen.

§ 4 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.

Mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates. Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Wahlleitung einberufen.

Sobald ein Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 der Satzung nicht mehr erfüllt, endet dessen Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 5 Wahlverfahren

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übernimmt die Aufgabe der Wahlleitung.

Die Wahlleitung setzt rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit den Wahltermin fest. Er wird örtlich bekanntgemacht. Die Wahl kann an einem oder zwei Wahltagen durchgeführt werden. Die Wahlleitung setzt die Örtlichkeit und Zeit zur Durchführung der Wahl sowie den Wahlvorstand oder die Wahlvorstände fest.

Die Wahlberechtigten werden spätestens am 70. Tag vor dem ersten Wahltag durch örtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen. Es sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Es müssen mindestens drei Wahlvorschläge vorliegen. Ansonsten setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen neuen Termin für die Wahl innerhalb der folgenden sechs Monate fest. Bis zu dieser Wahl führt der bestehende Seniorenbeirat kommissarisch die Aufgaben fort. Sollten für diese Wahl erneut keine drei Wahlvorschläge eingehen, berät die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Die Wahlleitung beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Stadt Neustadt in Holstein spätestens am 14. Tag vor der Wahl örtlich bekannt gemacht.

Bei der Wahl in einem Wahlraum ist der Personalausweis oder Pass bereit zu halten. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte maximal fünf Stimmen.

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.

Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleitung. Das Wahlergebnis wird örtlich bekannt gemacht. Die Gewählten werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen sieben Wochentagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Widerspruch einlegen. Die Wahlleitung prüft den Widerspruch und entscheidet hierüber abschließend.

Sofern die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge der Anzahl der wählbaren Kandidaten für den Seniorenbeirat entspricht, gelten die zugelassenen Wahlvorschläge als gewählt. Die Wahlleitung gibt die als gewählt geltenden Personen örtlich bekannt. Die gewählten Personen werden von der Stadtverwaltung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie das Mandat annehmen. Die weiteren Vorschriften zur Wahldurchführung finden keine Anwendung.

§ 6 Handlungsfähigkeit

Der Seniorenbeirat wählt während der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß.

Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates wird ein Termin für die Neuwahl durch die Wahlleitung unverzüglich festgesetzt.

§ 7 Sitzungen

Der Seniorenbeirat trifft mindestens zweimal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. In der Zwischenzeit findet die Willensbildung während Arbeitssitzungen oder per elektronischer Kommunikationsmittel statt. Der Seniorenbeirat kommt auch zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder dies schriftlich fordern.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende wird selbstständig tätig, wenn der Seniorenbeirat nicht zusammentreffen kann oder beschlussunfähig ist.

Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden einladen.

§ 8 Versicherungsschutz

Die Stadt Neustadt in Holstein versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates und die mit ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragten Helfer beim Gemeindeunfallversicherungsverband (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten, wie den Ablauf von Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung regeln, soweit diese Satzung, die Gemeindeordnung oder die "Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Neustadt in Holstein" dem nicht entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Neustadt in Holstein vom 16.06.2021 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 14.08.2024



Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister


Mirko Spieckermann

Bekanntmachung im Internet am 19.08.2024 veröffentlicht